

Besondere Bedingung Nr. 8540

Deckungserweiterungen im Rahmen der All-in-One Haushaltversicherung (AiO DM Haushalt plus)

In Erweiterung der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH 2006 bzw. ABH 2007) gilt für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 folgendes vereinbart:

Im Rahmen des Abschnitt I - Sachversicherung:

In teilweiser Abänderung des Art. 4, Pkt. 3. der ABH gilt der Verlust oder die Beschädigung von versicherten Sachen des Wohnungsinhaltes (ausgenommen Wertsachen gemäß Art. 1, Pkt. 1.1.2 der ABH, Mobiltelefone, Personal Digital Assistants-PDAs, Laptops, Notebooks und Digitalkameras) durch einen Einbruch oder Vandalismus nach einem Einbruch in ein ordnungsgemäß versperrtes, privat genutztes Kraftfahrzeug, Wohnmobil und Wohnwagen des/der Versicherungsnehmer innerhalb Österreichs als mitversichert.

Versicherte elektronische Geräte müssen im Kofferraum bzw. falls kein Kofferraum vorhanden, von außen nicht sichtbar aufbewahrt werden.

Gemäß Art. 6, Pkt. 2.2 der ABH ist der Schaden unverzüglich der Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

Die Versicherung gilt nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Die Entschädigung ist mit EUR 1.500,00 begrenzt.

In teilweiser Abänderung des Art. 4, Pkt. 3. der ABH gilt der Verlust von persönlichen Dokumenten sowie von Kredit-, Scheck- oder Bankomatkarten durch Einfachen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl auch außerhalb der versicherten Wohnung als mitversichert.

Der Versicherer ersetzt im Schadenfall die Kosten für die Wiederbeschaffung der persönlichen Dokumente bzw. die Kosten für die Sperre und Neuausstellung der Kredit-, Scheck- oder Bankomatkarten.

Gemäß Art. 6, Pkt. 2.2 der ABH ist der Schaden unverzüglich der Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

Die Versicherung gilt nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Die Entschädigung ist mit EUR 250,00 begrenzt.

Im Rahmen des Abschnitt II - Haftpflichtversicherung:

In Abänderung der in der Versicherungspolizze aufscheinenden Versicherungssumme für die Privat- und Sporthaftpflichtversicherung beträgt die Versicherungssumme EUR 1.500.000,00.

Erweiterung der Privat- und Sporthaftpflichtversicherung im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH)

1. Geänderter Verwandtenausschluss

Abweichend von Art. 22, Pkt. 5.2 ABH sind nur Schadenersatzansprüche der gemäß Art. 17, Pkte. 1.1 und 1.2 ABH versicherten Personen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2. Verwahrung von beweglichen Sachen - Überlassung von beweglichen Sachen aus Gefälligkeitsverhältnissen

2.1 Die Bestimmungen gemäß Pkt. 2.2 gelten ausschließlich für solche beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen zur Verwahrung und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung übernommen haben bzw. die dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurden.

Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen und -geräte (zum Beispiel: Server, PCs, Laptops) bleiben von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 22, Pkt. 9.2 und 9.3 ABH auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen gemäß Pkt. 2.1 aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung bzw. im Rahmen der Überlassung aus bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.

Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben gemäß Art. 22, Pkt. 9.4 ABH vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

- 2.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 100.000,00 davon.
- 2.4 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 50,00.
- 2.5 Insoweit für vorstehende bewegliche Sachen anderweitig Versicherungsschutz besteht, geht dieser im Schadenfall vor.
- 2.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen, die Personen, des Personenkreises gemäß Art. 22, Pkt. 5 und/oder Art. 17, Pkte. 1.1 und 1.2 ABH, gehören.

3. Tätigkeitsschäden

3.1 Die Bestimmungen gemäß Pkt. 3.2 gelten

- für solche beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen entliehen oder gemietet und die üblicherweise für den privaten Gebrauch oder im Haushalt oder im Eigenheim verwendet werden, sofern keinerlei Bearbeitung, Verarbeitung, Umarbeitung, Wartung oder Reparatur stattfindet.
- für solche beweglichen Sachen, die nicht dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen gehören, allerdings vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person benutzt oder befördert oder zu einer sonstigen Tätigkeit verwendet werden, sofern keinerlei Bearbeitung, Verarbeitung, Umarbeitung, Wartung oder Reparatur der beweglichen Sache stattfindet.

Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen und -geräte (zum Beispiel: Server, PCs, Laptops) bleiben von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3.2 Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden

- an beweglichen Sachen gemäß Pkt. 3.1, die bei oder infolge ihrer Benützung oder Beförderung oder bei einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, gelten abweichend von Art. 22, Pkt. 9.4 ABH als mitversichert, allerdings nur insofern, als an oder mit ihnen keinerlei Bearbeitung, Verarbeitung, Umarbeitung, Wartung oder Reparatur stattgefunden hat.
- an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbarer Gegenstand der Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Art. 22, Pkt. 9.4 ABH als mitversichert, allerdings nur insofern, als an oder in ihnen keinerlei Bearbeitung, Verarbeitung, Umarbeitung, Wartung oder Reparatur stattgefunden hat.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen:

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Heizgeräten;
- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen und -geräte (zum Beispiel: Server, PCs, Laptops).

- 3.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 100.000,00 davon.
- 3.4 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 50,00.
- 3.5 Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 3.1 und 3.2 gilt nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 3.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen, die Personen, des Personenkreises gemäß Art. 22, Pkt. 5 und/oder Art. 17, Pkte. 1.1 und 1.2 ABH, gehören.

4. Mietsachschäden an/in gemieteten Räumlichkeiten - max. Mietdauer 3 Monate

- 4.1 Abweichend von Art. 22, Pkt. 9.1 ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumen sowie des darin befindlichen Inventars.

Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Mietverhältnisse mit einer Höchstdauer von drei Monaten.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen:

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Heizgeräten;
- Schäden an elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und -geräten (zum Beispiel: Server, PCs, Laptops).

- 4.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 100.000,00 davon.
- 4.3 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 50,00.
- 4.4 Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 4.1 gilt nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 4.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen, die Personen, des Personenkreises gemäß Art. 22, Pkt. 5 und/oder Art. 17, Pkte. 1.1 und 1.2 ABH, gehören.